



PLANUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**dem Landkreis Aichach-Friedberg,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Klaus Metzger**
-nachfolgend Landkreis genannt-

und

**der Marktgemeinde Pöttmes,
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Herrn Mirko Ketz**
-nachfolgend Markt genannt-

**über den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt Reicherstein
im Zuge der Kreisstraße AIC 27**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) In der Vereinbarung werden die Grundlagen, der Umfang und die Durchführung der Planungen sowie die Kostenteilung für die Planung der Baumaßnahme festgelegt.
- (2) Der Markt und der Landkreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt Reicherstein im Zuge der Kreisstraße AIC 27 zu planen.
- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Bayer. Straßen- und Wegegesetz, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien, die Unterschwellenvergabeordnung, bzw. das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung und die Vergabeverordnung, sowie der Grundsatzbeschluss über gemeinsame Straßenbaumaßnahmen des Landkreises und der Gemeinden vom 01.01.2008 und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie gegebenenfalls der Bebauungsplan.
- (4) Die Vergabe der Planungsleistungen erfolgt durch den Landkreis im Benehmen mit dem Markt.

§ 2 Durchführung der Planung

Der Landkreis übernimmt die gesamte Planungsvergabe, Abrechnung und Vertragsabwicklung. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Markt und unter Einhaltung aller einschlägigen vergabe- und vertragsrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Kosten der Planung

- (1) Die angefallenen Kosten für die Planungsleistungen werden durch den Landkreis und den Markt anteilig der eigenen Baulast nach Durchführung der Maßnahme getragen. Die Baulast verteilt sich wie folgt:
 - a. Der Landkreis trägt die Baulast für die Fahrbahn einschließlich der Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie für die zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
 - b. Der Markt trägt die Baulast für die Gehwege einschließlich der Hochborde, für die Parkbuchten und die zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Sollte das Bauvorhaben nicht zustande kommen, so werden die gesamten angefallenen Kosten für die Planungsleistungen je zur Hälfte zwischen dem Landkreis und dem Markt aufgeteilt.

§ 4 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis und der Markt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Der Landkreis geht für die Kosten der beauftragten Planung in Vorleistung. Die Abrechnung mit dem Markt erfolgt je nach Planungsfortschritt mit Beginn der Bauausführung.
- (3) Beide Seiten verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge. Die zu zahlenden Rechnungsbeträge werden vier Wochen nach Anforderung fällig. Wer mit der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat Verzugszinsen gemäß BGB zu bezahlen.

§ 5 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Der Marktgemeinderat Pöttmes hat der Vereinbarung am zugestimmt.

Der Bauausschuss des Landkreises Aichach-Friedberg hat der Vereinbarung am zugestimmt.

Für den Markt:

Pöttmes,

Für den Landkreis:

Aichach,

.....
Mirko Ketz
1. Bürgermeister

.....
Dr. Klaus Metzger
Landrat